

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 21.

München, den 6. Juni 1889.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. Juni 1889, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. — Ordens-Verleihung.

Nr. 7948.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Das in Absatz 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Februar l. Js., Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend, — Ges. u. V.-Bl. S. 61 — enthaltene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird mit Rücksicht auf die fortschreitend günstigere Gestaltung des Standes der Maul- und Klauenseuche abgeändert, wie folgt:

- I. Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz II bis auf Weiteres verboten.
- II. Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Ungarn, welche ansehnlich eines Zeugnisses der unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehenden Vorstewichanstalt